



L3



Es haben Ihre des Durchlauchtigsten Prinzens XAVERII, der Chur Sachsen Administratoris, Königl. Hoheit, unfer gnädigster

Herr, wegen der, auf das herannahende

1767<sup>te</sup> Jahr,

erfordertlichen Ausschreibung der, bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen Land- Tage, zu Verinsung derer Steuer = Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Befreyung derer unumgänglich nöthigen Landes = Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligten = und von Höchst Denehselben in dem Land = Tage = Abschiede vom 14. Septembris a. e. gnädigst acceptirten

Land = Brand = Pfennig = und Quatember = Steuern, ingleichen Imposten von Stempel = Pappier und Spiel = Charcken,

sowohl wegen Ertheilung der nöthigen Notification an die, in den gnädigst uns anvertrauten

Thüringischen Creyß,

eindeyrtkten Herren Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen an die bestellten Herren Amts = und Stadt = Steuer = Einnemer, Gemessenst uns befehliget, wie die in Abdrucke sub A. & B. hiez bey befindlichen gnädigsten Ausschreiben des mehrern besagen.

In unterthänigster Befolgung auch Kraft derselben wird nurewähnter Herren Ständen, auch Amts = und Stadt = Steuer = Einnemern, hierdurch folgendes bekannt gemacht: daß, so viel

1.) Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaci, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, erhobenen = mit dem Nahmen der Landsteuer = Pfennige.

Land =

## Land = Steuer

belegten **Sechzehn Pfennige** von jedem gangbaren Schocke anbetriest, es aus denen im Ausschreiben auf das Jahr 1764. bemerckten Ursachen, bey der daselbst getroffenen Anordnung, verbleibet, nach welcher, obchon der Betrag dieser Land = Steuer, terminlich an **Acht Pfennigen** von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monate Martii, als in dem Monate Augusti, be willigstermassen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennig = Steuern geschlagen und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden soll;

Dahingegen es

Franksteu  
ern,

2.) in Ansehung derer von der getreuen Landschaft bewilligten ver  
schiedentlichen

## Brand = Steuern

bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Brand = Steuer = Ausschreibens, in soweit sein unberändertes Bewenden hat, das die Einrechnung in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae nach der vorgeschriebenen Mase und Ordnung geschieht; Und ist

vom Biere,

- a) von jedem **Fasse braunen Biere Ein Thaler** und  
**Acht Groschen,**  
b) von jedem **Fasse weißen Biere Ein Thaler** und  
**Zwölf Groschen,**

ingleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten brauenden leich  
ten oder sogenannten Halb = Biere das sonst geordnete nach dem bestimmten Sa  
ße, zu entrichten; Nichtweniger

ordinaire  
Weinsteuer,

c.) die vor dem üblich gewesene

## Ordinaire Wein = Steuer,

ingleichen

Neue Weins  
Anlage,

d.) die bey dem Land = Tage 1742. zuerst erhöhet, und in folgenden Land =  
Tagen 1746. 1749. und 1763. continuirte

## Neue Wein = Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen  
Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu fer  
tigen

tigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. befaiget.

e.) Vom ausländischen Brandweine,

Brandwein:  
Steuer,

welcher in hiesige Lande eingehet und darinnen consumiret wird, mit Inbegriff der sogenannten Liqueurs, werden

**Zwey Thaler Zwölff Groschen** von jedem Emyer einfa-  
chen ordinairen Brandweine, und

**Bier Thaler** vom Emyer abgezogenen, ingleichen von denen Li-  
queurs,

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben aber nach dieser Pro-  
portion erhoben, das, so davon eingegangen, in die Francksteuer = Rechnung,  
bereits angeordnetermassen, mit eingebracht, und bey der Haupt = Summe, gleich  
der neuen Wein = Anlage, recapituliret.

Und es geschiehet demnach an sämtliche einbezirkte Herren Stände, auch  
Amts- und Stadt = Steuer = Einnnehmer, mit resp. dienst- und freundlichen Er-  
suchen vor unsere Personen, hierdurch die Intimation, vorherbenante ver-  
schiedentliche Francksteuer = Abgaben an tüchtigen und unverrufenen Münz = Sorten  
gehörenden Steifes einzubringen, was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig bey-  
zutragen, und in denen gewöhnlichen Einrechnungs = Terminen, wozu

Einrech-  
nungs = Ter-  
mine,

de

auf die Frist Quasimodogeniti der

• • •	Crucis	•	August.	} 1767.
• • •	Luciae	•	Nov.	

hiermit bestimt wird, bey Vermeidung der darauf gesetzten Zwanzig Thaler  
Strafe, welche wir ohne Rückfrage von denen Einnemern sofort durch Exe-  
cution einbringen werden, mit zugehörigen doppelten Registrern, baaren Gelde,  
auch unverwerflichen Belegen, an uns einzuliefern, und hierunter einige Reste,  
welche ohnehin der Verfassung ganz entgegen, bey Vermeidung eigenen Erfasses,  
nicht zu gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Richtigkeit zu halten.

3.) Die Pfennig- und Quatember - Steuern,  
und zwar auf dem Lande

Pfennig- und  
Quatember =  
Steuern,

55. Pfennige von jedem gangbaren Schocke incl. der 16. Landsteuer =  
Pfennige, und

46. Quatember,

U 2

in

in Städten aber, wo die General - Accise introducirt ist,

18  $\frac{1}{2}$  Pfennige vom Schocke, und

22  $\frac{1}{2}$  Quatember,

sind längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf derer in hiebey befindlichem denen Contribuenten sofort gebührend zu publicirenden Verzeichnisse, bestimmten Termine, richtig einzubringen, und in guten unverrufenen und Mandatmäßigen Münz - Sorten an uns abzuliefern, wofen wir gegen diejenigen, so hieunter sich, wider Verhoffen, faumfällig erzeigen solten, die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs - Mittel, um uns nicht der Strafe des eigenen Erlasses anzusehen, sofort gebrauchen, nichtweniger von denen Gerichts - Obrigkeiten und Unter - Einnehmern, welche beym Schluße des Jahres die Einreichungs - Register zu gehöriger Zeit nicht eingelendet, die gesetzte Strafe an Zwanzig Thalern ohne Rückfrage einbringen werden.

Einreichungs - Register.

Nichtige Einbringung und Ablieferung derer Steuern.

Monatliche Liefer - Scheine.

Und da zeitlich von einigen Herren Amts - Steuer - Einnehmern und Quatember - Bezirks - Cassiern in Einbringung und Ablieferung derer Pfennig - und Quatember - Steuern unverantwortliche Nachlässigkeit verspüret werden müssen, wofen theils derverselben nicht nur mit der Ablieferung besagter Steuern 1. 2. bis 3. Monate zurückgeblieben sind, sondern auch die von uns in dem Creyß - Patente aufs Jahr 1765. nach dem damals beygedruckten Formular sub C. erforderlichen monatlichen Liefer - Scheine entweder gar nicht, oder doch so unvollkommen und corrupt, daß der nöthige Gebrauch davon nicht gemacht werden können, eingeschandt haben; So finden wir uns genöthiget, selbige zu Vereizung mehrern Fleisses in Einbringung derer Steuern und zu besserer Accurateste bey Ablieferung derselben, sowohl, als auch zu genauerer Beobacht- und Befolgung des von uns erwähnetermaßen erforderlichen, hierdurch anzuermahnen, und sie vor Schaden und Nachtheil zu verwarnen, so ihnen zuwachsen müste, wenn wir, bey etwa wider ein und andern entstehenden Verdacht, Cassen - Revisiones anzuordnen, uns genüßiget finden solten.

4) In Ansehung derer anderweit auf drey Jahr prorogirten

Imposten von Stempel - Pappier und Spiels - Charten.

**Imposten von Stempel - Pappier und Spiels - Charten**

hat es bey denen, deren Abtrag und Berechnung halber, in denen verschiednen Ausschreiben, besonders in denen Mandaten de dato den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen sein ungedändertes Bewenden, und sind solche in denen sonst gewöhnlichen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar auf diejenigen Tage, welche jedem Orte zu Einrechnung der Taxen - Steuern pro Quasimodogeniti und Crucis bestimmt sind, an uns nebst doppelten Registern einzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wofern die von einigen Gerichts - Obrigkeiten und Einnehmern zeitlich öfters verspürete Saumfälligkeit hierunter ferner wahrgenommen werden solte, wir wider selbige, ohne Zusehn der Personen, mit denen vorgeschriebenen Zwangs - Mitteln verfahren werden.

Bei

Weil auch verschiedene Gerichts-Obrikeiten die anbefohlene terminliche Einreichung derer Vacat-Scheine wegen nicht eingegangener Impost-Estrafen zeitlich gänzlich unterlassen haben; So werden dieselben hiermit zugleich an die genauere Beobachtung derer dieserhalb ergangenen höchsten Anbefohlmisse erinnert, und vor der, unterbleibenden Falls, zu gewarten habenden Execution verwarnet.

Vacat-Scheine wegen Impost-Estrafen.

5.) Die etwa rückständigen

### Steuer-Nesse

Einbringungen der Nesse,

der letztern Bewilligung sind mit möglichsten Fleiße, wo nicht besondere Anordnung gestoffen worden, bezubringen, und in denen aufs ichtige 1766ste Jahr zu übergeben habenden Einrechnungs-Registren zu berechnen und abzuführen, die Rückstände der vorigen Bewilligungen auch, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben und bezutreiben, auch solche in denen auf

den 22ten Junii 1767.

Übertragung der Rest-Rechnungen,

bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe einzureichen habenden

### Nest-Rechnungen

zur Abführung zu bringen, und mit diesen zugleich an uns einzuliefern.

6.) Nach Vorschrift des im Abdrucke sub C. hierbey befindlichen gnädigsten Befehls sollen wir denen Herren Ständen und Unter-Einnehmern zur Nachachtung bekant machen, was mafen Thro, des Herrn Administrators der Chur Sachsen, Königl. Hoheit es zwar bey denen bisherigen Dismembrationen einzelner Güther oder auch Grund-Stücken, nach der hergebrachten und dabey zu beobachtenden Mase, im Hauptwerke fern bewenden lassen wollen, und das daher, besonders in denen Gegenden, wo geschlossene Güther sind, die Vereinzelung auf der Unter-Obrikeiten und resp. Steuer-Einnehmere vorgängigen Bericht, unter der iederimaligen, wie bisher, anzugelobenden Claulul des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis, gestattet, in denenjenigen Bezirken aber, und im Thüringischen Creyße, wo die Grundstücken waltend sind, die einzelne Grundstücken, so ihre eigene Schocke haben, auch anders nicht, als zugleich mit der Bedingung des Spalts-Rechts, und der reciprocirlichen Vertretung in casum caducitatis, dismembriret, dasegen bey Hüfen- und starken Güthern Eine Viertel-Hufe des besten Landes, bey halben Hüfen-Güthern Eine Achtel-Hufe dergleichen Landes, und bey schwachen Güthern Ein Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes, als consolidirt, und von dem Hause unzertrennlich, beygehalten werden soll.

Dismembrationen einzelner Güther und Grundstücken,

Es werden daher sämtliche Gerichts- Obrigkeiten und Herren Einneh-  
mere, sich bey vorkommenden Fällen nach obiger gemessensten Vorschrift un-  
terthänigst zu achten, nicht ermangeln.

#### Hier nächst

Aufbringung  
derer Qua-  
tember-  
Quantorum, 7.) haben Höchstgedachte **Ihro Königl. Hoheit**, in Ansehung  
des von E. Ebl. Ritterschaft des Thüringischen Creyses, bey dem anno 1763.  
gehaltenen allgemeinen Landtage, beschehenen Ansehens um eine Herabsetzung  
ihres aufhabenden bisherigen Quatember-Quantum, gnädigst uns befehliget,  
wie aus dem sub D. ben gedruckten höchsten Rescripte zu ersehen ist.

Ob nun wohl einer dergleichen einem ganzen Creyse zu ertheilenden  
Quatember-Moderation, theils um der Consequenz willen, theils in Anse-  
hung des dadurch an denen, aus dem Fond derer Quatember-Steuern, zu  
befreitenden Bedürfnissen, erwachsenden Abganges, die wichtigsten Bedenklich-  
keiten entgegen stehen; So sind doch dagegen die von uns, zu Erleichterung der  
Aufbringung derer Quatember-Steuern im Thüringischen Creyse, vorgeschla-  
genen Mittel gnädigst genehmiget worden, und **Ihro Königl. Hoheit**  
wollen wegen deren Vollstreckung das Nöthige in Obacht genommen wissen.  
Es wird demnach E. Ebl. Ritterschaft des Thüringischen Creyses

Verfassungsmäßige  
Quatember-Ein-  
theilung.

a.) bekant gemacht, daß, so bald von einem Orte öftere Quatember-  
Reste eingerechnet werden oder die Ablieferung derer Quatember-Steuern von  
daher überhaupt mit Schwierigkeit und Unrichtigkeit erfolgen sollte, wir über  
die Ursachen davon, ohne Rückfrage, Untersuchung anstellen, zu solchem Ende  
die vorhandene Quatember-Eintheilung von denen Gerichten, oder wem solche  
sonst zu fertigen obliegt, sofort abfordern, und, da sich fände, daß solche un-  
billig und Verfassungswidrig, auch daß entweder Unvermögende zur Ungebühr  
beschweret, und denen Vermögenden gleich gesetzt, oder die Besizer steuerba-  
rer Grundstücken gänzlich aus der Mitleidenheit gelassen, oder auch wohl das  
Local-Quatember-Quantum auf Wüstungen und andere Non-Valours repari-  
ret worden, der Gerichts-Obrigkeit sonder Anstand zu Fertigung einer billi-  
gern und Verfassungsmäßigen Eintheilung binnen einer praecclusivischen Frist,  
benöthigte Anweisung ertheilen, unterbleibenden Falls aber unsern unterthänig-  
sten Bericht erstatten werden, da sich denn zu versehen, daß hierauf, befindens-  
den Umständen nach, durch einen Steuer-Revisorem dergleichen Eintheilung  
in loco mit möglichster Kürze und Ersparung der Kosten werde gefertiget, die  
Contradicenten aber, in so ferne deren Einwendungen wider die ausdrückliche  
Vorschrift derer Landes-Gesetze gerichtet sind, refusis expensis nachdrücklich  
zur Ruhe verwiesen werden; Und da

Derer Besi-  
zere steuer-  
barer  
Grundstücke  
Mitleiden-  
heit in Qua-  
tembern.

b.) sich ergeben hat, wie wenig von vielen Besitzern beschwoher, mit-  
hin steuerbarer Grundstücken, der ausdrücklichen Disposition des Generalis von  
1716. zuwider, einiger Quatember-Vertrag entrichtet werde, woraus denn  
von selbst folget, daß durch dergleichen angemessne Quatember-Freyheit an Or-  
ten,

ten, wo selbige eingeführet wird, die Aufbringung des Local - Quanti immer mehr und mehr erschwoeret werden müße; So haben wir sämtliche Gerichts - Obrigkeiten hierdurch anzuweisen, dergleichen Besißere steuerbarer Grundstücken, falls sie keine begründete Ursache zu ihrer zeitherigen Exemption anzugeben wissen, sofort mit einem billigen und proportionirlichen Quatember - Beytrage, welcher der Commun zu desto leichterer Aufbringung ihres einfachen Quatember - Quanti zu gute gehen soll, zur Mittheilung zu ziehen; Gehalt wir darauf bey vorfallender Gelegenheit jedesmal sorgfältig invigiliren, die Rentrenten zu ihrer Obliegenheit mit Nachdruck anhalten, oder nach Beschaffenheit derer Umstände unsern unterthänigsten Bericht erstatten werden.

Nachdem auch

c.) der bey denen Thüringischen Bezirks - Cassen angelegte Quatember - Überschuß, nach Abzug aller davon zu bespreitenden dringenden Ausgaben, zum Nutzen und zur Erleichterung derer Contribuenten mit verwendet, und hiervon, der von E. Ebbel. Ritterschaft erwähnten Creyses, in denen ehedem eingezeichneten Vorstellungen, beschenehen Erklärung nach, die unvermögenden Contribuenten vorschußweise übertragen, solchergestalt die Quatember - Steuern jedesmal richtig und ohne Rest von der Bezirks - Cassa zur Creys - Cassa abgetheilt, auch von sämtlichen Bezirks - Cassen das, nach Abzug aller nöthigen Ausgaben, in Cassa verbleibende Residuum von mehrerwähnten Überschüße, zu Tilgung eines ganzen oder halben Quatembers, mithin zum Besten und zur Erleichterung derer Contribuenten, um so mehr angewendet werden soll, als wohlverordnete Ebbel. Ritterschaft, daß dieses also gehalten werde, in obigen Vorstellungen ebenermaßen angeführet hat: und aber die volle Ablieferung des Quatember - Quanti von denen Bezirks - Cassen zeither mehrentheils unterlassen worden; Als wird E. Ebbel. Ritterschaft und deren bestellten Herren Bezirks - Cassiers hierdurch zu erkennen gegeben, daß wir, gnädigst anbefohlnermassen, hinfüro auf der jedesmaligen vollen Ablieferung des Quatember - Quanti so lange bestehen werden, bis die Bezirks - Cassen die Unmöglichkeit durch hinlängliche Berechnung des Überschusses darzuthun haben wird.

Volle Ablieferung der Quatember - Quantorum und Anwendung auch Berechnung des Überschusses.

8.) Aus denen vorherigen Steuer - Ausschreiben muß erinnertlich seyn, wie oft die Gerichts - Obrigkeiten und Herren Steuer - Einnehmer angewiesen worden sind, die Einrechnungs - Register nicht nur durch leserliche Hände, sondern auch in selbigen die Ziffern nicht so weit auf den Rand schreiben zu lassen, masen, wenn die Register eingebunden werden, die Schrift verheftet werden muß, und folglich unsichtbar wird: Es hat aber die Erfahrung gewiesen, wie wenig diesen Anordnungen, besonders bey denen Stempel - Pappier - Tabellen in denen Impost - Einrechnungs - Registern, ein Gönge geschehen ist. Wir wollen daher das öfters erforderete zur genauen Beobachtung hierdurch nochmals in Erinnerung bringen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wir, um uns nicht fernern Vorwürfen einer Nachlässigkeit und unzeitigen Nachsicht blos zu stellen, diejenigen Einrechnungs - Register, welche nicht vorgeschriebenermaßen eingerichtet befunden werden, zur Umfertigung zurück geben, und wenn diese

Ordnentliche Einrichtung derer Einrechnungs - Register.

letztere nicht sofort erfolget, oder Einwendungen dagegen gemacht werden solten, ohne Anstand mit Abschickung der Execution darauf verfahren werden.

Beobach-  
tung derer  
vorherigen  
Auschrei-  
ben,

Praesenta-  
tion des Pa-  
tents.

Ubrigens wollen wir die genaueste Beobachtung alles desjenigen, was in zeitherigen General- und Particular- Ausschreiben gemeinlich anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, hiedurch nochmals in Erinnerung bringen, und sind sämtlichen Herren Ständen, Gerichts- Obergkeiten und Einnehmern, unter Erwartung richtiger Praesentation dieses Patents, zu allen angenehmen Dienst- und Freundschafts- Erweisungen vor unsere Personen stets bereit. Sigl. Langensalsa, den 20. Novembris 1766.

**Chur- Fürstl. Sächsl. Verord-  
nete Einnehmere derer Land- und  
Pfennig- und Quatember- Steuern im Thüringischen  
Creysse.**

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

A.

**S**on **GOTTES** Gnaden,  
**X A V E R I V S**,  
 Königlichcr Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛc. Herzog zu Sach-  
 sen ꝛc. der Chur Sachsen Admi-  
 nistrator ꝛc.

**S**ieher und liebe getreue. Es erfordert nunmehr die Nothdurft, daß die auf das herannahende 1767<sup>te</sup> Jahr von E. getreuer Landschaft, bey üngsthin gehaltenen allgemeinen Landtage zu Verzinsung und succelliver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Befreyung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligte, und von Uns in dem Landtags-Abschiede vom 14<sup>ten</sup> Septembris a. c. gnädigst acceptirte Trant-Land- und andere Steuern gewöhnlichermassen ausgeschrieben werden.

Wir begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vetzters des Churfürsten zu Sachsen Ebdl. ihr wollet deshalb die nöthige Notification sowohl an die in dem euch anvertrauten Crepße einbezirkten Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, als auch an die bestellten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, nach voriger Gewohnheit ergehen lassen, und dabey folgendes gebührend veranstalten.

Was die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, erhobenen mit dem Namen der

### Land - Steuer

belegten Sechzehnen Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbe-  
 C trift;

trift; so bleibt es aus denen, im Ausschreiben aufs Jahr 1764. bemerckten Ursachen bey der dafelbst getroffenen Anordnung, daß, ob schon der Betrag dieser Landsteuer, terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monate März, als in dem Monate August, heivilligtermaßen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennig-Steuern geschlagen, und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden soll.

In Ansehung derer von der getreuen Landschaft bewilligten verschiedentlichen

### Trant - Steuern

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Trant-Steuer-Ausschreibens, in soweit sein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach der vorgeschriebenen Mase und Ordnung geschieht; Und ist

a.) von jedem Faße braunen Biere Ein Thaler und  
Acht Groschen,

b.) von jedem Faße weißen Biere Ein Thaler und  
Zwölff Groschen,

ingleichen von dem, auf besondere Concession, an theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb-Biere das sonst geordnete nach dem bestimmten Tase zu entrichten.

So ist auch

c.) die vor dem üblich gewesene

### Ordinaire Wein - Steuer,

ingleichen

d.) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhte, und in folgenden Landtagen 1746. 1749. und 1763. continuirte

### Neue Wein - Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

Mit

Mit der Abgabe  
e.) vom

**Ausländischen Brandweine,**

welcher in hiesige Lande eingeht, und darinnen consumiret wird, mit Inbegriff der sogenannten Liqueurs, ist es dergestalt zu halten, daß

**Zwey Thaler Zwölf Groschen** von jedem Eymmer einfachen ordinairn Brandweine, und

**Vier Thaler** vom Eymmer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs, vernommen,

die auf einzelne Kammern zu legenden Abgaben aber nach sothaner Proportion erhoben, das, so davon eingezogen, in die Tranksteuer-Rechnung, bereits angeordneter Maschinen, mit eingebracht, und bey der Hauptsumme, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret wird.

Und Wir begehren darneben gnädigst: ihr wollet sowohl eures Orts euch hiernach aufs genaueste achten, als auch wegen obbenannter Landsteuer-Pfennige und verschiedentlicher Trank-Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern, solches alles mittelst gewöhnlicher Patente kund machen, und, daß sie diese Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bestragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungstermine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baaren Gelde, auch unverweilichen Belegen, an euch liefern, die etwan rückständigen Steuer-Resse letzterer Bewilligung mit möglichstem Fleiße, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, beybringen, die Rückstände der vorigen Bewilligungen, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben und bezutreiben sich bemühen; an Trank-Steuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Resse, bey Vermeidung eigenen Erfasses, nicht gestatten lassen, noch selbst gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Nüchternheit halten sollen.

Schlüsslichen ist alles dasjenige, was in zehtherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueste zu beobachten und zu bewerkstelligen.

Gestalt ihr auch allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäs und bey Vermeidung Selbstersages, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen, unnachlässig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behdrig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor den eintretenden Messen zu schließen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Churfürstlichen Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 25. Octobris, 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

In die Thüringische Creyß-Einnahme.  
Das Steuer-Ausschreiben auf  
Jahr 1767. betreffend.

praef. d. 10. Novembr. 1766.

praef. d. 13. Novembr. 1766.

Gottlieb Wilhelm Habener.

B.

**S**on GOTTES Gnaden,  
**X A V E R I V S,**  
 Königlichcr Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachs-  
 sen ꝛc. der Chur Sachsen Admi-  
 nistrator ꝛc.

**S**ter und liebe getreue. Nachdem bey jüngstgehaltenem allge-  
 meinem Landtage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer  
 Steuer-Schulden, insgleichen zu Unterhaltung der, zum Schutz  
 hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, auch Bestreitung anderer nöthigen Be-  
 dürfnisse und Ausgaben, von E. getreuen Landschaft unter andern die, zu  
 sothanem Behuf, zeithero jährlich vom Lande erhobenen 52. Pfennige und  
 43. Quatember, nebst denen Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-  
 Charten, fernerweit auf Drey Jahr unterthänigst bewilliget, hiernächst  
 wegen Aufbringung derer zu Unterhalt- und Verpflegung der Armée, und  
 zu deren Wiederherstellung in dienstbaren Stand, auch Anschaffung de-  
 rer Requisitionen, weiter dringenden Erfordernisse, verschiedene Vorschläge  
 gethan, von Uns aber nicht nur ermeldete 52. Pfennige und 43. Qua-  
 tember, nebst denen Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Char-  
 ten, sondern auch unter denen, der Aufbringung des weitem Militair-  
 Erfordernisses halber, beschenehen Vorschlägen, der Modus des Wahl-  
 Groschens nebst dreyen, gegen die Bewilligung von 1763. die drey  
 nächstfolgenden Jahre hindurch, jährlich mehr zu erhebenden Pfennigen  
 und Drey Quatembern, in dem, unterm 14. Septembr. leztthin ertheil-  
 ten Landtags-Abschiede gnädigst acceptiret worden;

D

Ind

Und dann die Nothdurft erfordert, daß wegen Ausschreib- und Einbringung vorgedachter Steuer-Abgaben auf das heranahende 1767<sup>te</sup> Jahr, in Zeiten die nöthige Vorkehrung getroffen werde;

Als werden euch, so viel die solchergestalt zusammen auszuschreibenden

### Fünf und Funfzig Pfennige

von jedem gangbaren Schocke, worunter die, unter dem Nahmen der Land-Steuer, sonst mit erhobenen 16. Pfennige begriffen sind, und

### Sechs und Bierzig Quatember

anbelanget, die gewöhnlichen gedruckten Verzeichnisse, in gangbarer Anzahl, begehend zugefertigt, und Wir begehren in Vormundschaft Unsers Herrn Veters, des Churfürsten zu Sachsen Eödl., hiermit gnädigst, ihr wollet solche mittelst Patents, nebst dem, derer Trancksteuern halber, unter heutigem dato ergehenden Ausschreiben, an die, in den euch anvertrauten Creys, einbezirkten Stände von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl an die besetzten Amts- und übrige Steuer-Einnehmer ohngefümt übersenden, und selbige zugleich dahin anweisen, daß sie vorewähnte 55. Pfennige und 46. Quatember in denen Fristen, welche zu deren Abtragung bestimmt, und in dem Verzeichnisse angemerket sind, jedoch bey denen Accisbaren Städten mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern die General-Accise, der Verfassung nach, monatlich in folle übertraget, und welches in mehrgedachtem Verzeichnisse ebenfalls besonders ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in guten unverrussenen und Mandamäßigen Münz-Sorten an euch behörig abliefern.

Nach Verfluß dieser gefesteten Fristen findet einige weitere Nachsicht im mindesten nicht statt; vielmehr habt ihr gegen diejenigen, so herunter sich, wider Verhoffen, saumsältig erzeigen solten, die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangsmittel, bey Vermeidung eigenen Erlasses, sofort zu gebrauchen, auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche bey dem Schluß des Jahres die  
Ein-

Einrechnungs-Register zu gehöriger Zeit nicht eingesendet, die gesetzte Strafe an Zwanzig Thalern ohne Rückfrage einzubringen.

Dahingegen sind Wir aber gleichgestalt von euch der sorgfältigsten Beobachtung alles desjenigen, was hierbey und sonst allenthalben Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, ohnfehlbar gewärtig, und werdet ihr daher die eingegangenen Gelder, oder darauf ertheilten Anweisungen, nebst euern Creß-Auszügen, denen Stände-Registern und pärrlichen Belegen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung der darauf gleichmäßig gesetzten Strafe, zu denen Steuer-Haupt-Cassen richtig und ordentlich einzusenden, und denen euch dieserhalb mehrmolen ertheilten gemeinen Vorschriften auf das genaueste nachzugehen, besonders so viel die, gegen die Bewilligung von 1763, in denen 3. nächstfolgenden Jahren jährlich mehr zu erhebenden 3. Pfennige und 3. Quatember anbetrifft, die darauf einkommenden Gelder nicht mit zur Steuer-Credit-Casse, sondern anhero zur Steuer-Haupt-Casse, oder wohin selbige sonst von der Ober-Steuer-Buchhaltereey assignirt werden möchten, behörig einzurechnen, ohnvergessen seyn.

Wegen des obgedachten Mahl-Groschens wird ein besonderes Ausschreiben publicirt und euch zugesertiget werden.

Dagegen hat es, was die, anderweit auf drey Jahr, prorogirt

### Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charten

anbetrifft, bey denen, deren Abtrag- und Berechnung halber, in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, besonders in denen Mandaten de dato den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen sein ungeändertes Verwenden, und ist daher von euch auch hierunter das Nöthige zu verfügen und in Erinnerung zu bringen, über-



haupt aber alles dasjenige, was sowohl dieserhalb als sonst in denen  
zeitherigen Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verord-  
nungen aufgehoben worden, möglichsten Fleißes in Obacht zu nehmen  
und zu bewerkstelligen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 25.  
Oktobris. 1766.

Rudolph Graf von Binau.

Da die Thüringische Creys; Einnahme.  
Das Wienig; und Quatember; Steuer-Ausschreiben  
aufs Jahr 1767. betreffend.

praef. d. 10. Novembr. 1766.

praef. d. 13. Novembr. 1766.

Carl Franz Romanus, s.

# Verzeichniss

78.

## Derer Pfennig- und Quatember- Steuern auf das Jahr 1767.

Pfennige

Quatember

von jedem gangbaren Schocke

vom Lande.	von Accisbaren Städten.	von der Gen. Accis-Haupt-Casse.	T e r m i n e.	vom Lande.	von Accisbaren Städten.	von der Gen. Accis-Haupt-Casse.
4.	1½.	2½.	d. 2. Jan.	4.	2½.	1½.
4.	2½.	1½.	◊ 1. Febr.	5.	2½.	2½.
11.	1½.	9½.	◊ 1. Mart. incl. der Land- Steuer.	4.	1½.	2½.
3.	½.	2½.	◊ 2. Apr.	3.	1½.	1½.
3.	1½.	1½.	◊ 1. Maji,	4.	1½.	2½.
3.	1½.	1½.	◊ 1. Jun.	4.	1½.	2½.
3.	—	3.	◊ 3. Jul.	3.	1½.	1½.
10.	1.	9.	◊ 1. Aug. incl. der Land- Steuer.	3.	½.	2½.
2.	1.	1.	◊ 1. Sept.	3.	1½.	1½.
3.	1½.	1½.	◊ 1. Oct.	4.	3.	1.
5.	3½.	1½.	◊ 1. Nov.	4.	1½.	2½.
4.	2½.	1½.	◊ 1. Dec.	5.	3½.	1½.
55.	18½.	36½. incl. 16. Pfennige Land-Steuer.	S u m m a	46.	22½.	23½.

Worbey mit anzumerken, daß diese sämtliche Steuern längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf des Termins bey Vermeidung unnachbleiblicher Execution abzuführen sind.

# Kalendarium

des Jahres 1707

auf das Jahr

1707

September

September

von dem 1. bis zum 30. September

Tag	Monat	Wochentag	Feiertag	Wochentag	Monat	Tag
1	Sept.	Freitag		Freitag	Sept.	1
2	Sept.	Sonntag		Sonntag	Sept.	2
3	Sept.	Montag		Montag	Sept.	3
4	Sept.	Dienstag		Dienstag	Sept.	4
5	Sept.	Mittwoch		Mittwoch	Sept.	5
6	Sept.	Donnerstag		Donnerstag	Sept.	6
7	Sept.	Freitag		Freitag	Sept.	7
8	Sept.	Sonntag		Sonntag	Sept.	8
9	Sept.	Montag		Montag	Sept.	9
10	Sept.	Dienstag		Dienstag	Sept.	10
11	Sept.	Mittwoch		Mittwoch	Sept.	11
12	Sept.	Donnerstag		Donnerstag	Sept.	12
13	Sept.	Freitag		Freitag	Sept.	13
14	Sept.	Sonntag		Sonntag	Sept.	14
15	Sept.	Montag		Montag	Sept.	15
16	Sept.	Dienstag		Dienstag	Sept.	16
17	Sept.	Mittwoch		Mittwoch	Sept.	17
18	Sept.	Donnerstag		Donnerstag	Sept.	18
19	Sept.	Freitag		Freitag	Sept.	19
20	Sept.	Sonntag		Sonntag	Sept.	20
21	Sept.	Montag		Montag	Sept.	21
22	Sept.	Dienstag		Dienstag	Sept.	22
23	Sept.	Mittwoch		Mittwoch	Sept.	23
24	Sept.	Donnerstag		Donnerstag	Sept.	24
25	Sept.	Freitag		Freitag	Sept.	25
26	Sept.	Sonntag		Sonntag	Sept.	26
27	Sept.	Montag		Montag	Sept.	27
28	Sept.	Dienstag		Dienstag	Sept.	28
29	Sept.	Mittwoch		Mittwoch	Sept.	29
30	Sept.	Donnerstag		Donnerstag	Sept.	30

Geordnet nach dem Kalender der Königl. Preuss. Provinz Sachsen  
 und nach dem Kalender der Königl. Preuss. Provinz Anhalt  
 für das Jahr 1707



C.


**on Gottes Gnaden,**  
**X A V E R I V S,**  
 Königlicher Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachs-  
 sen ꝛc. der Chur Sachsen Admi-  
 nistrator ꝛc.

**B**esser und liebe getreue. Wir lassen es zwar bey denen bisher-  
 gen Dismembrationen einzelner Güther, oder auch Grundstücken,  
 nach der hergebrachten und dabey zu beobachtenden Weise im  
 Hauptwerke ferner bewenden, und ist daher, besonders in denen Gegenden,  
 wo geschlossene Güther sind, die Vereinzelung auf der Unter-Obri-  
 keiten und respective Steuer-Einnehmer vorgängigen Bericht, unter der  
 jedesmaligen, wie bißher anzugelobenden Clausul des Vorkaufs und der  
 Vertretung in casum caducitatis, zu gestatten.

In denenjenigen Bezirken aber, und im Thüringischen Creyße, wo  
 die Grundstücken wäsend sind, sollen die einzelne Grundstücken, so ihre  
 eigene Schocke haben, auch anders nicht, als zugleich mit der Bedingung  
 des Spaltrechts, und der reciprocirlichen Vertretung in casum caducita-  
 tis, dismembriret werden; Dagegen bey Hufen- und starken Güthern Eine  
 Viertel-Hufe des besten Landes, bey halben Hufen-Güthern Eine Ach-  
 tel-Hufe dergleichen Landes, und bey schwachen Güthern Ein Acker oder  
 Scheffel des besten Heim-Feldes als consolidirt, und von dem Hause un-  
 zertrennlich, bezubehalten sind.

E

3hr



Ihr habt daher, inmaßen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn  
Beytters des Churfürsten zu Sachsen Ltbl. hierdurch gnädigst begehren,  
sowohl euch selbst nach dieser Vorschrift in vorkommenden künftigen Fäl-  
len zu richten, als auch denen Ständen und Unter-Einnehmern zu ih-  
rer weitern Nachachtung, bey Gelegenheit des künftigen Steuer-Aus-  
schreibens, davon Eröffnung zu thun.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 25.  
Augusti 1766.

**Rudolph Graf von Büнау.**

An die Thürinische Creyfz-Einnahme.  
Die Dismembrationes der Güther und  
einzelnen Grundstücken betreffend.

praes. d. 29. Augusti 1766.

Gottlieb Wilhelm Rabener,

D.

**S**on **GOTTES** Gnaden,  
**X A V E R I V S**,  
 Königlicher Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachs-  
 sen ꝛc. der Chur Sachsen Admi-  
 nistrator ꝛc.

**S**eher und liebe getreue. Uns ist aus euerm, am 12. Julii a.  
 pr. auf Erfordern erstatteten gehorsamsten Berichte geziemend  
 vorgetragen worden, was ihr in Ansehung des von der all-  
 gemeinen Ritterschaft des Thüringischen Creyses bey dem, anno 1763.  
 gehaltenen allgemeinen Landtage, beschehenen Ansehens um eine Herab-  
 setzung ihres aufhabenden bisherigen Quatember - Quanti, unter Beyfü-  
 gung derer hier wieder angeschlossenen Acten sub Lit. T. umständlich bey-  
 gebracht, auch wohin ihr das von euch zugleich erforderete ohnmaßgebliche  
 Gutachten gestellet habt.

Ob Uns nun wohl der von denen getreuen Ständen bey obbe-  
 meldetem Ansuchen zugleich angeführte, aus der mühsamen Einbringung  
 derer Quatember - Steuern ebenfalls abzunehmende Verfall des Bewerbes  
 und der Nahrung sowohl, als der Abgang an Einwohnern im Thürin-  
 gischen Creyse sehr zu Herzen dringet; So stehen dennoch einer derglei-  
 chen, einem ganzen Creyse zu ertheilenden Quatember - Moderation,  
 theils um der Consequenz willen, theils in Ansehung des dadurch an  
 denen, aus dem Fond derer Quatember - Steuern, zu bestreitenden Be-  
 dürf-

dürfnissen erwachsenden Abganges die wichtigsten Bedenlichkeiten entgegen.

Wie Wir aber dagegen die von euch, zu Erleichterung der Aufbringung derer Quatember = Steuern im Thüringischen Creyße, vorgeschlagene Mittel der Sache vollkommen angemessen gefunden, auch daher, wegen deren Vollstreckung, das Nöthige in Obacht genommen wissen wollen; Als habt ihr, da die Erfahrung gelehret, wie die geklagte Unereträglichkeit derer Local - Quatember = Quantorum zum Theil auch von der an vielen Orten vorwaltenden ungleichen und Verfassungswidrigen Subrepartition dererselben herrühret,

a.) so bald von einem Orte öftere Quatember = Reste eingerechnet werden, oder die Ablieferung derer Quatember = Steuern von daher überhaupt mit Schwürigkeit und Unrichtigkeit erfolget, über die Ursachen davon, ohne Rückfrage, Untersuchung anzustellen, zu solchem Ende die vorhandene Quatember = Eintheilung von denen Gerichten, oder wenn solche sonst zu fertigen obliegt, sofort abzufordern, und da sich fände, daß solche unbillig und Verfassungswidrig, und daß entweder Unvermögende zur Ungebühr beschweret, und denen Vermögenden gleich gesetzt, oder die Besißere steuerbarer Grund = Stücken gänzlich aus der Mittelbarkeit gelassen, oder auch wohl das Local - Quatember = Quantum auf Wüstungen und andere Non - Valeurs repartiret worden, der Gerichts = Obrigkeit sonder Anstand zu Fertigung einer billigern und Verfassungsmäßiger Eintheilung binnen einer praecclusivischen Frist, Kraft dieses, benötigte Anweisung zu ertheilen, unterbleibenden Falls aber euern unzerhörigsten Bericht mit unvorschriftlichen Gutachten zu erstatten, da Wir denn hierauf, befindenden Umständen nach, durch einen Steuer = Revisorern dergleichen Eintheilung in loco mit möglichster Kürze und Ersparung der Kosten fertigen, die Contradicenzen aber, in so ferne deren Einwendung wider die ausdrückliche Vorschrift derer Landes = Gesetze gerichtet ist, refusis expensis nachdrücklich zur Rube verweisen lassen werden.

b.) Ergiebet sich aus der von euch, mittelst Eingangsgedachten Berichts, zugleich eingesendeten und anbey zurückfolgenden Tabelle, die ihr, um davon vorkommenden Falls nöthigen Gebrauch zu machen, einzuweisen ad Acta zu nehmen habt, zur Gnüge, wie wenig von vielen Besißern

Besitzern beschlocter = mithin steuerbarer Grund = Stücken, der ausdrücklichen Disposition des Generalis von 1716. zuwider, einiger Quatember = Beytrag entrichtet werde, und es folget hieraus von selbst, daß durch dergleichen angemessne Quatember = Freyheit an Orten, wo selbige eingeführet wird, die Aufbringung des Local - Quanti immer mehr und mehr erschweret werden müße.

Es sind demnach dergleichen Besizere steuerbarer Grund = Stücken, falls sie keine gegründete Ursache zu ihrer zeitherigen Exemption anzugeben wissen, sofort mit einem billigen und proportionirlichen Quatember = Beytrage, welcher der Commun zu desto leichterem Aufbringung ihres einfachen Quatember = Quanti zu gute gehen soll, zur Mitleidenheit zu ziehen, und habt ihr darauf bey vorfallender Gelegenheit jedesmal sorgfältig zu invigiliren, die Reuinenten zu ihrer Obliegenheit mit Nachdruck anzuhalten, nach Beschaffenheit derer Umstände aber hierüber euern gehorsamsten Bericht mit unvorschreiblichen Gutachten zu erstatten.

e.) Ist der, bey denen Thüringischen Bezirks = Cassen, angelegte Quatember = Uberschuß, nach Abzug aller davon zu bestreitenden dringenden Ausgaben, zum Nutzen und zur Erleichterung derer Contribuenten mit zu verwenden, und da hiervon, der von der Ritterschaft des Thüringischen Creyses ehemem, in denen beyden abschriftlich hier anliegenden Vorstellungen, beschenehen Erklärung nach, die unvermögenden Contribuenten Vorschussweise übertragen, und solchergestalt die Quatember = Steuern jedesmal richtig und ohne Rest von der Bezirks = Cassa zur Creys = Cassa abgeliefert werden, diese zeithero mehrentheils unterlassene jedesmalige volle Ablieferung des Quatember = Quanti bey der Bezirks = Cassa, so lange, bis selbige die Unmöglichkeit durch hinlängliche Berechnung des Uberschusses dargethan, zu praestiren, auch von sämtlichen Bezirks = Cassen das, nach Abzug aller nöthigen Ausgaben, in Cassa verbleibende Residuum von mehrerwehntem Uberschusse zu Tilgung eines ganzen oder halben Quatembers, mithin zum Besten und zur Erleichterung derer Contribuenten, um so mehr anzuwenden, als die Ritterschaft des Thüringischen Creyses, daß dieses also gehalten werde, in obigen Vorstellungen ebenermasen angeführet hat.

Wir begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vetterin,  
des Churfürstens zu Sachsen Ebdl., an euch gnädigst, ihr wollet hie-  
nach allenthalben euch gehorsamst achten, auch das Benöthigte dieserhalb,  
bey Gelegenheit des nächstkünftigen Steuer-Ausschreibens, zu gebühren-  
render Befolgung im Creysse zugleich mit bekant machen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 29.  
Octobris, 1766.

## Nudolph Graf von Bünau.

An die Thüringische Creys- Einnahme.  
Die, von der Ritterschaft des Thüringischen Creyses,  
beym Landtage 1763. gehobene Quatember- Mo-  
deration betreffend.

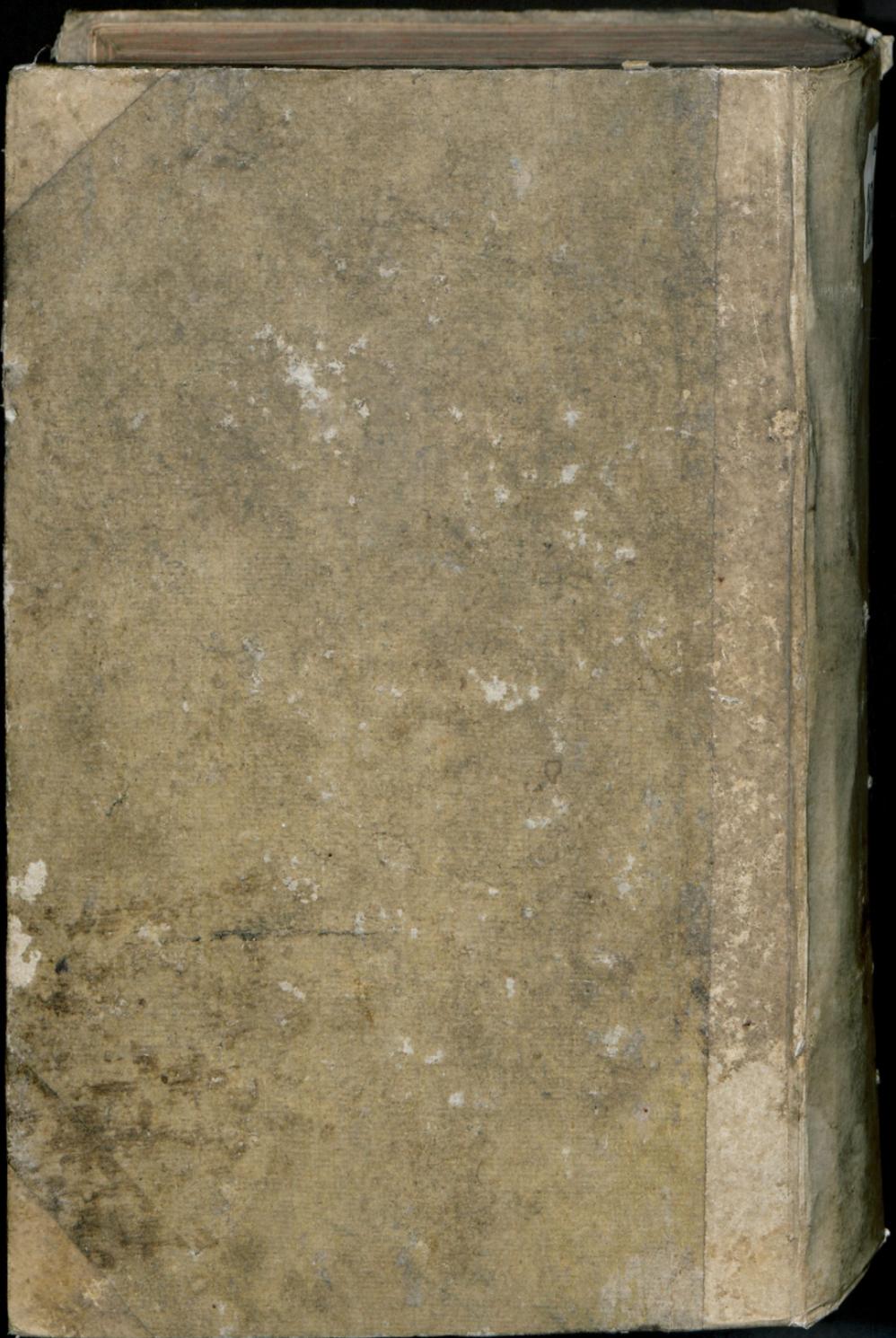
praef. d. 10. Novembr. 1766.

praef. d. 13. Novembr. 1766. 3

Carl Franz Romanus, s.

AB: 104395

X 2285231



Es haben Ihre des Durchlauchtigsten Prinzens XAVERII, der Chur Sachsen Administratoris, Königl. Hoheit, unser gnädigster

Herr, wegen der, auf das herannahende

1767<sup>te</sup> Jahr,

erforderten Ausschreibung der, bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landtage, zu Verinsung derer Steuer = Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Befreyung derer unumgänglich nöthigen Landes = Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landtschafft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligten = und von Höchst Demselben in dem Land = Tage = Abschiede vom 14. Septembris a. e. gnädigst acceptierten

Land = Brand = Pfennig = und Quatember = Steuern, ingleichen Imposten von Stempel = Pappier und Spiel = Charten,

sowohl wegen Ertheilung der nöthigen Notification an die, in den gnädigst uns anvertrauten

Thüringischen Creyß,

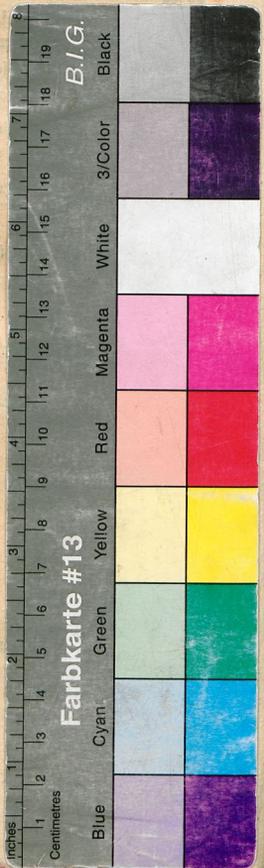
einbezirkten Herren Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, ingleichen an die bestellten Herren Amts = und Stadt = Steuer = Einnehmer, gemeinest uns befehliget, wie die in Abdrucke sub A. & B. hier bey befindlichen gnädigsten Ausschreiben des mehrern besagen.

In unterthänigster Befolgung auch Kraft derselben wird nurewähnten Herren Ständen, auch Amts = und Stadt = Steuer = Einnehmern, hierdurch folgendes bekannt gemacht: daß, so viel

1.) Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaci, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, erhobenen = mit dem Nahmen der Landt =

A

Landt =



XAVERII